

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Präambel

Plenigo stellt Anbietern digitaler Inhalte und/oder deren Vertriebspartnern (nachfolgend: **Kunde**), die diese Inhalte (nachfolgend: „**Content**“) über das Internet an Internetnutzer (nachfolgend: „**Nutzer**“) vertreiben, Software im Zusammenhang mit der Zugangskontrolle, Abrechnung, Nutzerverwaltung, Preis- und Produktverwaltung sowie weitere für diesen Zweck gebräuchlichen Funktionen als Software as a Service zur Verfügung.

Plenigo hat zu diesem Zweck eine Softwareapplikation entwickelt (nachfolgend: **plenigo**), die vom Kunden webbasiert über von plenigo entwickelten Schnittstellen genutzt und direkt auf der Website des Kunden eingebunden werden kann.

Der Registrierungs-, Anmelde- und Bezahlprozess wird dabei über einen technisch vom Content-Angebot des Anbieters getrennten Bereich (nachfolgend: **Checkout**) vom Nutzer ausgelöst und abgewickelt. Dabei bezahlen Nutzer des Content-Angebots des Kunden mittels der vom Kunden angebotenen und über plenigo zur Auswahl gestellten Zahlungsmöglichkeiten. plenigo selbst nimmt dabei keine Zahlungen entgegen, sondern übernimmt lediglich die technische Abwicklung. Eine rechtliche, technische oder sonstige Prüfung des Contents, dessen Bewerbung, Bereitstellung, Sicherung oder Wiederherstellung wird von plenigo nicht vorgenommen.

A. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Nutzung der SaaS-Plattform „plenigo“, der durch plenigo bereitgestellten Schnittstellen sowie der damit verbundenen Dienste und Funktionen.

B. Hauptleistungspflichten

1. Hauptleistungspflichten plenigo

1.1. Plenigo verpflichtet sich, dem Kunden und allen verbundenen Unternehmen in entsprechender Anwendung der §§ 15 ff. AktG für die Laufzeit des Vertrages die SaaS-Plattform „plenigo“, Schnittstellen sowie damit verbundenen Dienste und Funktionen als Software as a Service zur Verfügung zu stellen und nach Maßgabe der nachfolgenden Vereinbarungen deren Nutzung per Datenfernzugriff über das Internet zugänglich zu machen, zu erhalten sowie Speicherplatz für die Ablage von Anwendungsdaten bereit zu stellen. Zusätzlich bietet plenigo Programmbibliotheken (SDKs u.a.) zur Nutzung an.

1.2. Zu diesem Zweck speichert der plenigo die Software auf Servern, die per Datenfernzugriff über das Internet für den Kunden erreichbar sind. Die Server stehen in Rechenzentren innerhalb der EU. Eine Verlagerung auf Server außerhalb der EU ist nur nach vorheriger Zustimmung des Kunden zulässig. plenigo stellt die Einhaltung der EU-Datenschutzregelungen sicher und wird hier jeweils den Nachweis gegenüber dem Kunden erbringen, sofern dieser dieses einfordert.

plenigo verpflichtet sich des Weiteren zur

- Speicherung von Daten des Kunden (Daten-Hosting) nach Maßgabe des nachfolgenden C.7.
- Bereitstellung einer Service-Hotline nach Maßgabe des nachfolgenden C.8.

plenigo verpflichtet sich nach Maßgabe des nachfolgenden C.5. zur ständigen Pflege der Software.

1.3. Vom Kunden gewünschte Zusatzleistungen – Rechte an Zusatzleistungen

Wünscht der Kunde darüber hinaus

- a. Unterstützung bei der Implementierung von „plenigo“ durch Beratung und/oder Entwicklungsleistungen von „plenigo“
- b. zusätzliche Anpassungen und/oder Erweiterungen durch „plenigo“

c. sonstige Beratungsleistungen durch „plenigo“

so erfordert dies den Abschluss einer gesonderten Vereinbarung und Vergütungsregelung. Erweiterungen der plenigo-Plattform für den Kunden, auch wenn diese individuell beauftragt sind, werden nicht exklusiv entwickelt.

Plenigo ist berechtigt die entwickelten Software-Erweiterungen als integralen Bestandteil der plenigo-Plattform auch anderweitig kommerziell auf eigene Rechnung zu nutzen. Zahlungsansprüche des Kunden gegenüber plenigo entstehen aus einer derartigen Nutzung nicht. Für Individualentwicklungen außerhalb der Plattform trifft dies nicht zu.

2. Hauptleistungspflichten des Kunden – Vergütung, Fälligkeit; Nutzung von Payment Service Providern (PSPs)

2.1. Vergütung für die Nutzung der plenigo- Software as a Service

Der Kunde zahlt für die Nutzung der plenigo- Software as a Service die Vergütung des von ihm gewählten Preismodells zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

plenigo ist berechtigt, diese gemäß Satz 1 vereinbarten Vergütungen zu erhöhen, um damit eine Erhöhung der Gesamtkosten (allgemeine Preisentwicklung) auszugleichen. Die Gesamtkosten bestehen insbesondere aus Kosten für Instandhaltung und Betrieb der Cloud/Infrastruktur einschließlich Materialkosten, Lohn- und Lohnnebenkosten, Kosten für die Dienstleistung, Kosten für die Kundenverwaltung (IT-Support) sowie Kosten der allgemeinen Verwaltung.

2.2. Vergütung für vom Kunden gewünschte Zusatzleistungen

Für vom Kunden gewünschte Zusatzleistungen gem. B.1.3 dieses Vertrages vereinbaren die Parteien jeweils eine gesonderte Vergütung zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

2.3. Fälligkeit der Vergütung

2.3.1. Die monatlichen Grundgebühren (Fixum) fallen ab Beginn der Laufzeit dieses Vertrages an und sind jeweils am Monatsende zur Zahlung fällig.

2.3.2. Die variablen Gebühren sind zahlbar in Abhängigkeit von den durchgeführten Transaktionen. plenigo erstellt und übermittelt dem Kunden diesbezüglich eine monatliche Leistungsaufstellung in Textform und die entsprechende Abrechnung. Mit Eingang der Leistungsaufstellung und Abrechnung in Textform beim Kunden ist der in der Rechnung ausgewiesene Betrag nebst Umsatzsteuer zur Zahlung fällig.

2.4. Nutzung von Payment Service Providern (PSPs)

Wünscht der Kunde die Nutzung von Payment Service Providern, so ist er verpflichtet zur Nutzung des Services des jeweiligen Payment Service Providers mit diesem einen gesonderten Vertrag abzuschließen.

Für die Bereitstellung der verschiedenen Zahlungsmethoden gelten dann die Vertragsbedingungen und die „Service Level Agreements“ der jeweiligen Anbieter.

C. Vertragliche Nebenpflichten

1. Verfügbarkeit

1.1 Grundsätze

1.1.1. Unter Verfügbarkeit verstehen die Parteien die technische Nutzbarkeit der Software und der Anwendungsdaten zum vorgesehenen Gebrauch durch den Kunden.

1.1.2. Die in C.3. (Wartungsarbeiten) und C.4. (Drittverschulden und akute Bedrohungen) aufgeführten Einschränkungen gelten nicht als Zeiten der Nichtverfügbarkeiten im Sinne des C.1.1.1.

1.1.3. Die aktuelle Verfügbarkeit sowie historische Daten sind jederzeit über eine von plenigo zur Verfügung gestellte Statusseite im Internet einsehbar.

2. Vereinbarte Verfügbarkeit

plenigo verpflichtet sich, alle technischen Vorkehrungen zu treffen die notwendig sind, um eine Verfügbarkeit der SaaS Plattform „plenigo“ von mindestens 99,9% im Monatsmittel zu gewährleisten.

Es werden nur Rechenzentren beauftragt, die eine Verfügbarkeit von 99,9% im Monatsmittel oder 99,95% im Jahresmittel vertraglich zugesichert haben.

3. Wartungsarbeiten

- 3.1.** Plenigo ist berechtigt, die Software und/oder Server zu warten, zu pflegen und Datensicherungen oder sonstige Arbeiten vorzunehmen (geplante Nichtverfügbarkeit). Während der Wartungsarbeiten steht die Plattform nicht zur Verfügung.
- 3.2.** Diese Wartungsarbeiten werden dem Kunden 7 Kalendertage im Voraus angekündigt und nach Möglichkeit zwischen 1 Uhr und 5 Uhr nachts deutscher Zeit durchgeführt. Pro Quartal sollen die Wartungsarbeiten einen Zeitraum von 4 Stunden nicht überschreiten.
- 3.3.** Sollten längere vorübergehende Leistungseinstellungen oder -beschränkungen erforderlich sein, wird plenigo den Kunden über Art, Ausmaß und Dauer der Beeinträchtigung 14 Kalendertage zuvor unterrichten, soweit dies den Umständen nach objektiv möglich ist und die Unterrichtung die Beseitigung bereits eingetretener Unterbrechungen nicht verzögern würde.

4. Drittverschulden und akute Bedrohungen

- 4.1.** Zeiten, in denen die Verfügbarkeit aufgrund von technischen oder sonstigen Problemen, die nicht im Einflussbereich von plenigo liegen (u.a. höhere Gewalt, Verschulden Dritter, usw.), zählen nicht zu den Zeiten der Nichtverfügbarkeit. Plenigo stellt sicher, dass hinsichtlich eines Drittverschuldens die getroffenen Vorkehrungen zur Schadensabwehr dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.
- 4.2.** Ebenfalls nicht als Zeiten der Nichtverfügbarkeit gelten Zeiträume, in denen plenigo aufgrund einer akuten Bedrohung ihrer Daten, Hard- und/oder Softwareinfrastruktur bzw. der Daten, Hard- und/oder Softwareinfrastruktur der Kunden durch äußere Gefahren (z. B. Viren, Trojaner), oder aufgrund einer erheblichen Gefährdung der Sicherheit des Netzbetriebes oder der Netzintegrität den Zugang zu einzelnen Produkten und/oder Leistungen einschränkt oder sperrt.
Plenigo wird bei einer solchen Entscheidung auf die berechtigten Interessen des Kunden soweit wie möglich Rücksicht nehmen, diesen über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich in Textform informieren, und alles Zumutbare unternehmen, um die Zugangsbeschränkung bzw. -sperrung unverzüglich aufzuheben.

5. Pflege der Software

- 5.1.** plenigo überwacht laufend die Funktionstüchtigkeit der Software und beseitigt Softwarefehler.
- 5.2.** Ob ein Fehler vorliegt, richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Ein Fehler liegt insbesondere vor, wenn die Software die in der Funktionsübersicht angegebenen Funktionen nicht bereitstellt, falsche Ergebnisse liefert oder den Lauf unkontrolliert abbricht, so dass die Nutzung der Software für den vertragsgemäßen Gebrauch unmöglich oder eingeschränkt ist.

6. Aktualisierung der Software; fremde Software

- 6.1.** Ändern sich rechtliche Vorschriften oder Normen, die für die Funktionstüchtigkeit der Plattform im Hinblick auf die grundlegenden Funktionen relevant sind, so nimmt plenigo entsprechende Anpassungen der Software unverzüglich vor, sobald die Änderungen plenigo bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt bekannt werden. Die Auswahl der Art der Anpassung obliegt plenigo. Plenigo informiert den Kunden hierüber unverzüglich in Textform.
- 6.2.** Sofern und soweit mit der Anpassung nicht nur unerhebliche Änderungen von Funktionalitäten, unterstützte Arbeitsabläufe des Kunden und/oder Beschränkungen in der Verwendbarkeit bisher erzeugter Daten einhergehen, wird plenigo dies dem Kunden spätestens vier Wochen (28 Kalendertage) vor dem Wirksamwerden einer solchen Änderung schriftlich ankündigen.
- 6.3.** Für die Beschaffenheit der erforderlichen Hard- und Software auf Seiten des Kunden sowie für die Telekommunikationsverbindung zwischen dem Kunden und plenigo bis zum Übergabepunkt ist plenigo nicht verantwortlich.

7. Verarbeitung und Verwendung von Daten

- 7.1.1. Die Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind in einem separaten Vertrag zu Datenschutz und Datensicherheit bei der Datenverarbeitung im Auftrag gem. Art.28 Abs. 3 DS-GVO geregelt.
- 7.1.2. Der Kunde hat jederzeit die Möglichkeit, die Benutzerdaten einzusehen oder zur weiteren Verwendung zu sichern.
- 7.1.3. Plenigo darf diese Daten ausschließlich zur Erfüllung der Zwecke dieses Vertrags nutzen.
- 7.1.4. Insbesondere ist Plenigo nicht berechtigt, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag erfassten Daten des Vertragspartners und seiner Kunden zu verkaufen, zu Werbezwecken zu verwenden oder zu diesem Zweck Dritten zu überlassen.
- 7.1.5. Zum Zweck der Unterstützung der Zahlungsverkehrsabwicklung speichert plenigo ausschließlich Bankdaten (IBAN und BIC) der Nutzer, sofern diese angegeben werden. Die Speicherung weiterer Daten (u.a. Kreditkarten) obliegt der Verantwortung des Kunden beziehungsweise dessen Vertragspartner.

8. Service-Hotline und Kundendienst

- 8.1. Plenigo stellt eine zentrale E-Mail-Adresse (support@plenigo.com) zur Entgegennahme von Störungsmeldungen und Supportanfragen zur Verfügung.
- 8.2. Bei der Störungsmeldung bzw. Supportanfrage wird der Kunde angeben, welche Personen als Ansprechpartner in dieser Angelegenheit beim Kunden zur Verfügung stehen und wie diese Ansprechpartner innerhalb der Geschäftszeiten des Kunden sowohl telefonisch als auch per E-Mail zu erreichen sind.

9. Störungen - Reaktionszeiten

9.1. Grundsätze

Um die Verfügbarkeit der Leistungen dieses Vertrages zu garantieren, nutzt plenigo eine 24 Stunden/7 Tage-Überwachung. Bei plenigo steht 24 Stunden an 365 Tagen im Jahr qualifiziertes Personal (Systemadministratoren und Entwickler) zur Störungsbeseitigung zur Verfügung.

- 9.1.1. Um die Gefahr von Datenverlust zu minimieren werden alle Daten-Systeme von plenigo in Echtzeit mit einer Backup-Instanz (Hot-Standby) synchronisiert. Zusätzlich wird eine weitere asynchrone Duplizierung durchgeführt. Des Weiteren findet einmal täglich ein Backup aller Daten-Systeme des plenigo-Systems statt. Diese Sicherung wird auf einem internen System, sowie verschlüsselt auf einem externen System abgelegt.
- 9.1.2. Bei Beeinträchtigungen der Integration auf der Kundenseite liegt keine von plenigo zu behebbende Störung vor, wenn diese nicht auf Fehler in den von plenigo zur Verfügung gestellten Programmbibliotheken zurückzuführen ist.
- 9.1.3. Der Kunde trifft im Rahmen des Zumutbaren alle erforderlichen Maßnahmen zur Feststellung, Eingrenzung und Dokumentation der Störungen. Er überlässt Plenigo im Störfall alle verfügbaren, zur Störungsbeseitigung erforderlichen Informationen und unterstützt die Problembeseitigung. Der Kunde wird Fehlermeldungen im Originaltext übermitteln.
- 9.1.4. Die Wiederherstellung kann zunächst auch durch eine Umgehungslösung (Workaround) erzielt werden. Eine Umgehungslösung kann die eigentliche Störung beseitigen oder mindern, ist aber keine endgültige Lösung.

9.2 Störungsmeldungen

- 9.2.1. Nach Eingang der Störungsmeldung wird sich ein geschulter Systemadministrator/Entwickler bei dem Kunden zur Problemlösung melden. Die Arbeiten zur Störungsbeseitigung erfolgen im Rahmen der Möglichkeiten von plenigo unter Beachtung der vertraglichen Pflichten.
- 9.2.2. Beide Parteien informieren sich regelmäßig über den Stand der Fehlerbehebung.

- 9.2.3.** Für Ausfälle einzelner Zahlungsmethoden oder Zahlungsanbieter gelten die Bestimmungen, die der Kunde direkt mit dem Zahlungsanbieter vereinbart.
- 9.2.4.** Der Kunde verpflichtet sich bei Ausfällen des SaaS-Services, die durch ihn, in seinem Wirkungsbereich verursacht werden, plenigo unverzüglich zu informieren und plenigo die Ursache des Ausfalls mitzuteilen.

10. Berechtigungen und Erlaubnisse des Kunden - Deaktivierung des Services / Inhalts – Informations- und Mitteilungspflichten

- 10.1.** Der Kunde sichert zu, dass er bei Vertragsabschluss und während der gesamten Vertragsdauer über die erforderlichen Erlaubnisse und Berechtigungen für Betrieb, Nutzung und Verbreitung der von ihm angebotenen Contents verfügt.
- 10.2.** Es gilt der Grundsatz, dass vor Deaktivierung des gesamten Services immer zunächst zu prüfen ist, ob das beabsichtigte Ziel nicht bereits durch Deaktivierung von Inhalten erreicht werden kann.
- 10.3.** Sofern der begründete Verdacht besteht, dass Inhalte gegen rechtliche Vorgaben verstoßen, hat plenigo unverzüglich den Kunden in Textform zu informieren. Der Kunde übersendet plenigo für diese Fälle eine Liste mit Kontaktpersonen.
- 10.4.** plenigo ist berechtigt, den Service oder einzelne Inhalte unverzüglich zu deaktivieren, wenn dies durch behördliche Anordnung oder gerichtlichen Entscheidungen verlangt wird. Der Kunde ist diesbezüglich unverzüglich in Textform zu informieren.
- 10.5.** Wird die Deaktivierung des Services oder von Inhalten im Rahmen einer Unterlassungserklärung verlangt ist der Kunde unverzüglich in Textform zu informieren. Das weitere Vorgehen zur Behandlung der Unterlassungserklärung wird mit dem Kunden abgestimmt. Sollte mit dem Kunden keine Einigung über das weitere Vorgehen erzielt werden können, ist plenigo berechtigt den Service / Inhalt zu deaktivieren.

11. Pflichten und Haftung bezüglich Umsatzsteuer

- 11.1.** Der Kunde teilt plenigo den jeweils einschlägigen Umsatzsteuersatz und die Kategorie gemäß jeweils gültiger EU Richtlinie für Geschäfte mit den Nutzern des Content-Angebots des Kunden unverzüglich mit. Gleiches gilt für Änderungen des Umsatzsteuersatzes und der Kategorien.
- 11.2.** plenigo weist die Umsatzsteuer gegenüber den Käufern gemäß der Kategorisierung des Kunden sowie gemäß den aktuell vorliegenden Mehrwertsteuersätzen in der Europäischen Union aus.
- 11.3.** Der Kunde hat die Pflicht, die Umsatzsteuersätze auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen und jede Veränderung plenigo unverzüglich mitzuteilen.
- 11.4.** Ändert der Kunde die in der Steuertabelle der Software angegebenen Steuersätze mit der dafür in der Software vorgesehenen Funktion, so ist er ab diesem Zeitpunkt allein für die Pflege der Steuersätze verantwortlich. Ab dem Zeitpunkt der Änderung durch den Kunden umfassen Updates der Software nicht mehr die Angaben in der Steuertabelle. Die Pflege und Anpassung der Steuersätze sind dann allein Aufgabe des Kunden.
Wenn auf Grund der durch den Kunden selbst vorgenommenen Änderungen der Steuersätze nachträglich weitere Änderungen an der Software notwendig werden, wie zum Beispiel Datenbankkorrekturen etc., so sind diese Arbeiten nicht mehr Gegenstand dieses Vertrages. Soll plenigo mit diesen notwendig gewordenen Änderungen beauftragt werden, so bedarf es eines neuen kostenpflichtigen Auftrags.
- 11.5.** plenigo haftet für Schäden im Zusammenhang mit der Berechnung und Abführung von Umsatzsteuer nur, wenn grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln von plenigo vorliegt.

12. Schutzrechte Dritter

- 12.1.** plenigo erklärt, über alle erforderlichen Rechte an der Lizenzsoftware und der dazugehörigen Dokumentation zu verfügen. Dies betrifft insbesondere Urheberrechte, Patente, Markenrechte und sonstige Schutzrechte.

-
- 12.2.** Der Kunde und plenigo unterrichten sich gegenseitig unverzüglich über durch Dritte behauptete Rechtsmängel oder Schutzrechtsverletzungen. Beide Vertragsparteien leisten in diesen Fällen dem jeweiligen anderen Vertragspartner angemessene Unterstützung bei der Abwehr solcher Ansprüche.
- 12.3.** Wenn Schutzrecht Dritter verletzt werden, haftet plenigo im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

13. Höhere Gewalt

- 13.1.** Keine der Parteien ist zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen im Fall und für die Dauer höherer Gewalt verpflichtet. Insbesondere folgende Umstände sind als höhere Gewalt in diesem Sinne anzusehen:
- von der Partei nicht zu vertretende(s) Feuer/Explosion/Überschwemmung,
 - Krieg, Meuterei, Blockade, Embargo, Pandemie
 - über 6 Wochen andauernder und von der Partei nicht schuldhaft herbeigeführter Arbeitskampf,
 - nicht von einer Partei beeinfluss- oder vermeidbare technische Probleme des Internets
- 13.2.** Jede Partei hat die andere über den Eintritt eines Falls höherer Gewalt unverzüglich in Textform in Kenntnis zu setzen.

D. Haftungsbeschränkungen - Obergrenzen für Schadensersatz

Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Berechnung und Abführung der Umsatzsteuer ist in Punkt C.11.5. des Vertrages geregelt.

Für alle anderen gesetzlichen und vertraglichen Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden gelten folgende Regelungen:

1. Haftung

- 1.1.** plenigo haftet
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
 - für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit.
- 1.2.** Bei normal fahrlässiger oder leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die zu einem Schaden führt, haftet plenigo nur wenn es sich um eine Pflicht handelt, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist (Kardinalpflicht).
Ansonsten haftet plenigo nicht für normal fahrlässiges oder leicht fahrlässiges Handeln das zu einer Verletzung von Pflichten führt.
- 1.3.** Eine weitergehende Haftung von plenigo ist ausgeschlossen.
- 1.4.** Ansprüche aus entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen

2. Schadensobergrenzen

- 2.1.** Sollte sich trotz der oben unter D.1.2. aufgeführten Haftungsbeschränkungen ein Schadensersatzanspruch ergeben so gelten folgende Obergrenzen:
- Im Falle lediglich normal fahrlässiger oder leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die zu einem Schaden führt, ist die Haftung von plenigo begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäftes vorhersehbar und typisch ist.
 - Außerdem ist die Haftung von plenigo bei lediglich normal fahrlässiger oder leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht die zu einem Schaden führt begrenzt auf den Betrag von 30.000,- Euro (in Worten dreißigtausend).
 - Die Haftung für normal fahrlässig oder leicht fahrlässig verursachten Verzug ist auf insgesamt 50 % der oben angeführten Haftungsobergrenze beschränkt.
- 2.2.** Bei Verlust von Daten haftet plenigo nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung durch den Kunden für die Wiederherstellung der Daten erforderlich

gewesen wäre. Die Beschränkung gilt nicht, wenn und soweit die Datensicherung Bestandteil der von plenigo zu erbringenden Leistungen ist.

3. Haftung von Mitarbeitern, Vertretern und Organen plenigos

Die vorstehende Haftungsbeschränkungen und Obergrenzen gelten auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe von plenigo.

E. Vertragslaufzeit - Beendigung des Vertragsverhältnisses

1. Vertragslaufzeit und Kündigung

- 1.1. Dieser Vertrag beginnt mit Freischaltung des plenigo-Accounts durch plenigo. Die Verpflichtung zur Zahlung der vereinbarten Vergütungen beginnt mit Akzeptieren eines plenigo-Preismodells durch den Kunden. Die Laufzeit des Vertrages richtet sich nach dem vom Kunden ausgewählten plenigo-Preismodell. Gleiches gilt für eventuell vereinbarte automatische Verlängerung des Vertrages.
- 1.2. Der Vertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende der ursprünglichen Laufzeit oder zum Ende des jeweiligen Verlängerungszeitraums von jeder der Vertragsparteien gekündigt werden.
- 1.3. Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund (§ 314 BGB) bleibt unberührt.
- 1.4. Ein wichtiger Grund zur Kündigung dieses Vertrages liegt insbesondere dann vor, wenn
 - der Kunde oder plenigo seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag nachhaltig verletzt.
 - der Kunde trotz Mahnung und Fristsetzung seiner Verpflichtung zur Zahlung der Vergütung nicht nachkommt.
 - über das Vermögen einer Vertragspartei das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wurde, oder wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Vertragspartei mangels Masse abgelehnt wird.
- 1.5. Die Kündigung bedarf der Textform. Die Textform ist konstitutiv.

2. Pflichten bei und nach Beendigung des Vertrags

- 2.1. Bis zum Ende der Vertragslaufzeit hat der Kunde die Möglichkeit, jederzeit die vom Kunden gespeicherten Daten kostenfrei über die durch plenigo bereitgestellten Schnittstellen herunterzuladen.
- 2.2. Daneben ist plenigo verpflichtet, auf Wunsch des Kunden sämtliche vom Kunden gespeicherte Daten einem vom Kunden benannten Dritten auf einem üblichen Datenträger oder im Wege der Datenfernübertragung in dem von der Software generierten Dateiformat zur Verfügung zu stellen. Der Kunde ist verpflichtet, plenigo für den entstandenen Aufwand gem. Nachweis zu vergüten und die ggf. entstandenen notwendigen und nachgewiesenen Kosten zu ersetzen. Die Vergütung erfolgt gem. B.2.2.
- 2.3. plenigo ist verpflichtet, die Daten des Kunden im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen zu speichern und spätestens zwei Wochen nach Übertragung zu löschen, soweit gesetzlich keine längere Aufbewahrungspflicht besteht, es sei denn, der Vertragspartner weist plenigo im Rahmen des Auftragsdatenverarbeitungsverhältnis gemäß Art. 28 DSGVO an, die Daten der Kunden des Vertragspartners entsprechend zu löschen. Dies gilt ebenfalls für Daten aus den Backups und Dokumentationen. Soweit der Kunde Löschungen nicht selbst unter Verwendung des plenigo-Systems vornimmt, müssen Löschanweisungen durch den Kunden in Textform erfolgen.

3. Rechte des Kunden bei Einstellung des Geschäftsbetriebs der plenigo GmbH

- 3.1. Stellt die plenigo GmbH oder ein/e Rechtsnachfolger/in den Geschäftsbetrieb ein (z.B. Auflösung der Gesellschaft ohne Rechtsnachfolger, Geschäftsaufgabe usw.), so erhält der Kunden eine Kopie der zuletzt von plenigo für den Kunden verwendeten Software, die zur Fortführung der Geschäfte des Kunden nach dem Inhalt dieses Vertrages notwendig ist.

3.2. Der Kunde ist berechtigt, die plenigo Software in den unter E.3.1. genannten Fällen auch nach Vertragsende zur Aufrechterhaltung seines Geschäftsbetriebes weiter zu nutzen.

F. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Soweit dieser Vertrag keine Regelung trifft, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Kempten.